

Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Erlaubnisinhaber/in (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

(Ort, Datum, Unterschrift Erlaubnisinhaber/in oder gesetzliche Vertretung)

1. Angaben zu den im Prostitutionsgewerbe tätigen Person

(Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname)		
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> transgender		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei ausländischen Personen auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, wenn nicht wie oben angegeben	von / bis	Aufenthaltort
Aufgabe im Prostitutionsgewerbe: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes <input type="checkbox"/> Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle <input type="checkbox"/> Bewachungsaufgaben 		
Art der Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> selbstständig, gegebenenfalls Nachweis der erforderlichen Gewerbeerlaubnis (§ 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung) <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigt 		

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
---	---

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

(Ort, Datum, Unterschrift der zu überprüfenden Person)

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel und
- gegebenenfalls Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart 0 oder europäisches Führungszeugnis, sofern dieses nicht von der zuständigen Behörde selbst eingeholt wird (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde).

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung.

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird nach § 15 Absatz 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländische Personen, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.